

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PÜRGEN

Sitz Pürgen

Landkreis Landsberg a. Lech

AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen weder im Text noch Bild gegen die guten Sitten verstoßen.
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr und Fußgänger nicht behindern.
3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. In dringenden Fällen erfolgt die Beseitigung durch Bedienstete der Gemeinde.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
13. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Verstößen gegen die vorstehenden Auflagen künftig keine Gestattungen mehr erteilt werden können.